

Essen, den 11. Februar 2016:

**Eckpunktepapier zum Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve („Eckpunktepapier“)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, das Eckpunktepapier zu kommentieren. Wir begrüßen die Vorgehensweise, den Markt auf diese Weise frühzeitig zu konsultieren.

Im Anhang machen wir zunächst drei grundsätzliche Bemerkungen, gefolgt von Kommentaren zu den konkreten im Eckpunktepapier enthaltenen Vorschlägen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß,

**Heribert Kresse**  
Head of Asset Flexibility and System Services

**Konrad Keyserlingk**  
Market Design and Regulatory Affairs

**RWE Supply & Trading GmbH**

Altenessener Straße 27  
45141 Essen

T +49 201 12-09  
F +49 201 5179-4040  
I [www.rwe.com](http://www.rwe.com)

Supervisory Board:  
Peter Terium  
(Chairman)

Board of Directors:  
Dr Markus Krebber (CEO)  
Peter Krembel  
Alan Robinson  
Andree Stracke

Registered Office:  
Essen, Germany  
Registered at:  
Local District Court, Essen  
Registered No. HRB 14 327

Bank details:  
Deutsche Bank Essen  
Bank Code 360 700 50  
Account No. 299 070 300  
SWIFT: DEUTDEDE  
IBAN: DE68 3607 0050 0299  
0703 00

VAT Id DE 8130 22 070  
VAT No. 112/5717/1032

## **Eckpunktepapier zum Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve („Eckpunktepapier“)**

**Kommentare der RWE Supply & Trading GmbH**

### **Grundsätzliches**

*Ziel muss die volkswirtschaftliche Effizienz bleiben*

Wir begrüßen das Bestreben der Bundesnetzagentur zu prüfen, wie Regelenergie am volkswirtschaftlich kostengünstigsten durch die Übertragungsnetzbetreiber eingekauft werden kann. Hier gilt es sicherzustellen, dass die Ausschreibungsbedingungen einem möglichst großen Anbieterkreis die Teilnahme ermöglichen. Allerdings sollten die Änderungsvorschläge primär an den Kriterien Systemsicherheit und volkswirtschaftlicher Effizienz gemessen werden. Regeln für systemintensive Regelenergiemärkte sollten nicht zwanghaft auf eine unmittelbare Teilnahme „für jedermann“ ausgerichtet werden. Eingeschränkte organisatorische Fähigkeiten von Kleinanbietern sollten primär über die Gewährleistung eines wettbewerblichen Dienstleistungsangebots zur mittelbaren Teilnahme und nicht über dezidierte Anpassungen der Mechanismen angeboten werden, wenn diese der Systemsicherheit oder der volkswirtschaftlichen Effizienz abträglich sind.

*Zweistufige Auktion muss hinterfragt werden*

Das derzeitige System der Ausschreibungen für Regelenergie, nämlich die Gebote während der Auktion nur anhand des Leistungspreises und ohne Berücksichtigung des Arbeitspreises zu bewerten, führt zwar zu einem gewissen Wettbewerb, aber nicht unbedingt zum effizientesten Einsatz des Regelenergiepotenzials. In diesem zweistufigen System werden unter Umständen Gebote bezuschlagt, die zwar einen niedrigeren Leistungspreis aufweisen, aber aufgrund eines wesentlich höheren Arbeitspreises weitaus höhere Gesamtkosten verursachen könnten. Um stattdessen ein Optimum zu erreichen, müssten die Übertragungsnetzbetreiber schon bei der Bezuschlagung sowohl Leistungs- als auch Arbeitspreis unter Berücksichtigung der Abrufwahrscheinlichkeit betrachten. Ein solcher Ansatz sollte in die weitere Diskussion einfließen.

*Regelzonenübergreifende Absicherung von SRL und MRL muss möglich sein*

Die Übertragungsnetzbetreiber sollten es Anlagenbetreibern erlauben, Anlagen für den Zweck der Regelenergie regelzonenübergreifend zu besichern. Dies ist derzeit in Deutschland nicht möglich. Durch diese Situation wird die Vorhaltung von Regelenergieleistung unnötig eingeschränkt und

verteuert. Dies zu beheben würde die Effizienz des Regelenenergiemarktes fördern und wäre im Interesse der Verbraucher.

Langfristig sollte im Übrigen darauf hingearbeitet werden, eine einheitliche deutsche Regelzone herzustellen.

## **Kommentare zu den konkreten Vorschlägen im Eckpunktepapier**

### *Ausschreibungszyklus für SRL und MRL (Kapitel 1.1 und 2.1.1 des Eckpunktepapiers)*

Eine kalendertägliche Ausschreibung von SRL und MRL für den Folgetag könnte manchen Anbietern die Teilnahme an den Auktionen mit geringeren Sicherheitsabschlägen erlauben, da die zu berücksichtigenden Prognosefehler beherrschbarer wären. Dies ist beispielsweise für manche erneuerbare Anlagen der Fall. Speziell vor längeren Feiertagszeiträumen, wie den Weihnachts- und Ostertagen, könnte das Angebot an Regelleistung ausgeweitet werden.

Andererseits würden dadurch auch neue Komplexität und Aufwand entstehen. Die kalendertägliche Ausschreibung würde den Anbietern von Regelleistung, die nicht an Wochenenden oder Feiertagen aktiv sind, die unmittelbare Teilnahme erschweren, sodass diese Anbieter an solchen Tagen die Vermarktung von Regelleistung an einen Dienstleister auslagern müssten.

Ein neues „dynamisches“ Dimensionierungsverfahren müsste transparent und nachvollziehbar sein, um Marktteilnehmern die Möglichkeit zu geben sich ex-ante darauf einzustellen. Ohne nähere Kenntnisse zu dessen Ausgestaltung ist eine genauere Bewertung nicht möglich.

### *Ausschreibungsablauf für SRL und MRL (Kapitel 1.2 und 2.1.2)*

Die vorgeschlagenen Abläufe sind praktikabel. Preisangaben vor D-2, wenn also die endgültige Ausschreibungsmenge durch die Übertragungsnetzbetreiber noch gar nicht festliegt, enthalten allerdings kaum Aussagekraft.

### *Produktzeitscheiben für SRL und MRL (Kapitel 1.4 und 2.1.3)*

Die Verkürzung der Produktzeitscheiben für SRL auf 4 Stunden könnte Anbieter von Flexibilität mit kürzerer Laufzeit in den Regelenenergiemarkt integrieren. Gleichzeitig entsteht durch die Vielzahl von Produkten aber auch ein erhöhter Abwicklungsaufwand. Ob nun gerade 4 Stunden die richtige Dauer darstellen, ist nicht offensichtlich. Hier wäre bei einer weiteren Erörterung auch notwendig, Bestrebungen nach einer Harmonisierung in Europa zu berücksichtigen.

Um bei kürzeren Produktzeitscheiben weiterhin ein möglichst effizientes Angebot von Regelenergie zu ermöglichen, muss der Auktionsmechanismus allerdings unbedingt Blockgebote ermöglichen. Damit können Mindestbetriebszeiten und Anfahrkosten in den Geboten abgebildet werden. Dies würde zwar zu zusätzlicher Komplexität in der Angebotskalkulation und Bezuschlagung führen, ist aber zwingend notwendig um zu verhindern, dass eine Benachteiligung konventioneller Anbieter im Regelenergiemarkt zu höheren Systemkosten führt.

### *Mindestangebotsgröße und Poolung (Kapitel 1.5, 1.6, 2.1.4 und 2.1.5)*

Die Mindestangebotsgröße zu erhalten und eine Poolung weiterhin zu ermöglichen ist sinnvoll. Es nur einzelnen Anbietern zu erlauben, diese Mindestgröße zu unterschreiten, halten wir für kritisch und möglicherweise diskriminierend. Die Notwendigkeit für diese Maßnahme geht auch aus dem Eckpunktepapier nicht hervor.

### *Transparenz- und Veröffentlichungsregeln für SRL und MRL (Kapitel 1.8 und 2.3)*

Wir begrüßen die Vorschläge zu Transparenzregeln im Eckpunktepapier. Allerdings würden wir vorschlagen, nicht nur die bezuschlagten, sondern alle Gebote für SRL anonymisiert zu veröffentlichen.

### *Sekundärhandel für SRL (Kapitel 1.9)*

Wir teilen die Einschätzung im Eckpunktepapier nicht, dass die kalendertägliche Ausschreibung dem Sekundärhandel gegenüber vorzugswürdig ist. Ein solcher Sekundärhandel könnte sowohl die Ziele des Eckpunktepapiers mit weniger Aufwand erreichen, als auch andere im Eckpunktepapier vorgetragene Schritte flankieren. Der Handel der Regelenergieverpflichtung in einem Sekundärmarkt ermöglicht es Anlagenbetreibern, diesen Verpflichtungen effizienter nachzukommen. Insbesondere Anbietern von Regelenergie aus erneuerbaren Quellen oder mit kleineren Portfolios kann dadurch der Markteintritt erleichtert werden. Diese zusätzliche Flexibilität führt zu einer volkswirtschaftlich effizienteren Erbringung von Regelenergie.

### *Einheitspreisverfahren für Sekundärregularbeit und Minutenreservearbeit (Kapitel 1.10 und 2.4)*

Wir teilen die Argumentation im Eckpunktepapier nicht und sind stattdessen für eine möglichst schnelle Einführung des Einheitspreisverfahrens für die Vergütung von Sekundärregularbeit und Minutenreservearbeit. Ausreichenden Wettbewerb vorausgesetzt würden ein Einheitspreisverfahren und Gebotspreisverfahren zu ähnlichen Ergebnissen führen. Das Gebotspreisverfahren ist zwar ein

etabliertes Preissetzungssystem für den Regelenergiemarkt, allerdings könnte sich die Einführung des Einheitspreisverfahrens durchaus positiv auf den Wettbewerb auswirken. Dies ist der Fall, da in einem Einheitspreisverfahren Marktkennntnisse nicht die gleiche Relevanz haben wie beim Gebotspreisverfahren. Das Einheitspreisverfahren stellt sich für kleinere Anbieter als einfacher dar, da sich die Gebote alleine an Grenzkosten orientieren müssen.

Bei mangelndem Wettbewerb besteht das Risiko, dass durch das Einheitspreisverfahren höhere Kosten auf die Bilanzkreisverantwortlichen gewälzt werden. Bei MRL-Auktionen sehen wir dieses Problem allerdings überhaupt nicht (im Eckpunktepapier selbst wird die Abrufwahrscheinlichkeit mit 2% beziffert, was darauf hindeutet, dass große Anreize bestehen, die Arbeit niedrig zu bepreisen). Für SRL könnte man die Situation in einer Übergangszeit beobachten, falls hier von Seite der Bundesnetzagentur noch Bedenken bestehen.

### *Markt für Minutenreservearbeit (Kapitel 2.2)*

Bei der Einführung eines kurzfristigen Arbeitsmarktes für Minutenreserve sehen wir Risiken. Es ist fraglich, ob sich tatsächlich ein wettbewerblicher Markt mit ausreichender Liquidität einstellen würde. Es besteht ein Risiko, dass es zu einer höheren Volatilität des Marktes kommt, da in Situationen der Knappheit Regelarbeit nur zu sehr hohen Arbeitspreisen angeboten werden und die Liquidität nicht unbedingt die gewünschte Qualität erreichen würde. Eine daraus resultierende Volatilität müsste dann auch politisch akzeptiert werden.

Ein weiteres Risiko ist, dass die Einführung eines Arbeitsmarktes für Minutenreserve den Intradaymarkt negativ beeinträchtigt. Dies wäre der Fall, wenn dem Intradaymarkt Angebotsmengen entzogen würden, zugunsten eines vermeintlich attraktiveren Regelarbeitsmarkts (potentiell auch noch mit unterschiedlicher Vergütungsregel).

Aufgrund dieser Risiken sollte stattdessen der Einführung eines Sekundärmarktes die höhere Priorität gegeben werden.